

VERBANDSGEMEINDE KAISERSLAUTERN-SÜD



LANDSCHAFTSPLAN

- ERLÄUTERUNGSBERICHT -

- GENEHMIGUNGSEXEMPLAR -

Projekt 668 Stand: Dezember 2013

Inhaltsverzeichnis

1 Einführung	3
1.1 Anlass / Aufgabenstellung	3
1.2 Rechtliche Vorgaben.....	3
1.3 Arbeitsmethode.....	5
1.4 Allgemeine Ziele der Landschaftsplanung.....	5
1.5 Historische Entwicklung der Landschaft in der Verbandsgemeinde Kaiserslautern-Süd – Karte 1.7	
2 Bestandsaufnahme	7
2.1 Naturräumliche Gliederung.....	7
2.2 Lage im Raum	11
2.3 Struktur, Größe und Flächenverteilung.....	11
2.4 Landesplanung.....	11
2.5 Regionalplanung	15
2.6 Landschaftsrahmenplanung	22
2.7 Geologie.....	22
2.8 Relief.....	23
2.9 Boden.....	24
2.10 Wasser	25
2.11 Klima / Luft	27
2.12 Vegetation	29
2.12.1 Heutige potentielle natürliche Vegetation (HpnV) - Karte 2.....	29
2.12.2 Bedeutende Grünbereiche in den Ortslagen.....	29
2.13 Biotoptypenkartierung – Karte 3.....	38
2.14 Fauna	43
2.15 Schutzgebiete und Biotopkartierung – Karte 4	74
3 Beurteilung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes	75
3.1 Bodenpotential – Karte 5	75
3.2 Wasserpotential – Karte 6.....	78
3.3 Klimapotential	81
3.4 Erholungspotential – Karte 7.....	84
4 Raumnutzungen und ihre Auswirkungen auf Natur und Landschaft	86
4.1 Arten- und Biotopschutz.....	86
4.1.1 Natura 2000	86
4.1.2 Naturschutzgebiete im Planungsgebiet (§ 17 LNatSchG).....	86
4.1.4 Naturdenkmale im Planungsgebiet (§ 22 LNatSchG)	89
4.1.5 Geschützte Landschaftsbestandteile im Planungsgebiet (§ 23 LNatSchG)	90
4.1.6 Geschützte Biotope im Planungsgebiet	91
4.2 Siedlung	94
4.3 Grünflächen	94
4.4 Verkehr	94
4.5 Landwirtschaft.....	95

4.6	Forstwirtschaft	96
4.7	Wasserwirtschaft.....	97
4.8	Erholung und Fremdenverkehr	98
4.9	Denkmalschutz	99
5	Landespflegerische Zielsetzungen zur Sicherung und Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes	99
5.1	Leitbild der Landschaft	99
5.2	Biodiversität.....	107
5.3	Vernetzte Biotopsysteme	108
5.4	Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft.....	119
5.5	Maßnahmen für forstwirtschaftliche Flächen	121
5.4.2	Maßnahmen für Verkehrsflächen	123
5.4.3	Maßnahmen für Wasserflächen.....	123
5.4.4	Maßnahmen für Siedlungsbereiche	126
5.4.5	Maßnahmen für innerörtliche Grünflächen bzw. Freibereiche	133
5.4.6	Maßnahmen für landwirtschaftliche Flächen	134
5.6	Entwicklungsziele: Erholung – Karte 8.....	136
5.7	Entwicklungsziele: Arten- und Biotopschutz – Karte 9.....	138
6	Realisierungsmöglichkeiten	139
6.1	Maßnahmenkatalog	139
7	Vertiefende Literatur	140

1 Einführung

1.1 Anlass / Aufgabenstellung

Die Verbandsgemeinde Kaiserslautern-Süd schreibt ihren Flächennutzungsplan aus dem Jahre 1994 fort. Aufgrund der gesetzlichen Vorgaben ist dazu der landespflegerische Planungsbeitrag (Landschaftsplan) auszuarbeiten.

Die Verbandsgemeinde sieht es als ihre Aufgabe an, ihr Gemeindegebiet nach ökologischen Gesichtspunkten zu gestalten. Hierfür ist zunächst eine problemorientierte Bestandsaufnahme mit Bewertung aus landespflegerischer Sicht notwendig, woraus Zielvorstellungen abgeleitet werden. Die wesentlichen Ziele des Landschaftsplans werden nach Erörterung im Verbandsgemeinderat in den Flächennutzungsplan integriert.

Bearbeitungsraum ist das Gesamtgebiet der Verbandsgemeinde Kaiserslautern-Süd mit einer Fläche von 94,21 km². Zur Verbandsgemeinde Kaiserslautern-Süd zählen die Gemeinden Queidersbach, Krickenbach, Linden, Schopp, Stelzenberg und Trippstadt. Die Einwohnerzahl beträgt ca. 11.000.¹

1.2 Rechtliche Vorgaben

Der Flächennutzungsplan als sog. vorbereitender Bauleitplan (§ 1 (2) BauGB) soll „für das gesamte Gemeindegebiet die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung nach den voraussehbaren Bedürfnissen der Gemeinde in den Grundzügen“ darstellen (§ 5 (1) Satz 1 BauGB)² und bereitet damit die „*bauliche und sonstige Nutzung der Grundstücke in der Gemeinde*“ vor (§ 1 (1) BauGB).

Hierzu gehören auch die örtlichen Erfordernisse und Maßnahmen zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege. Diese werden in den Regionalen Raumordnungsplänen erarbeitet, welche die Funktionen der Landschaftsrahmenpläne im Sinne des § 15 BNatSchG übernehmen (§ 8 LNatSchG). Die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege sind in § 1 LNatSchG wie folgt definiert:

„Natur und Landschaft sind aufgrund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlagen des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und, soweit erforderlich, wiederherzustellen, dass

- 1. die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts,*
- 2. die Regenerationsfähigkeit und nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter,*
- 3. die Tier- und Pflanzenwelt einschließlich ihrer Lebensstätten und Lebensräume sowie*
- 4. die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft*

auf Dauer gesichert sind.“

Der landespflegerische Planungsbeitrag zum FNP (Landschaftsplan) baut u. a. auf dem Regionalen Raumordnungsplan auf. Die angestrebten Ziele werden nach Möglichkeit in den FNP integriert. Die Verwirklichung der Maßnahmen und Ziele erfolgen über Festsetzungen in Bebauungsplänen oder im Rahmen von Landschaftsprogrammen.

¹ Vgl. Homepage des Statistischen Landesamtes von Rheinland-Pfalz, aufgerufen unter: <http://www.infothek.statistik.rlp.de/lis/MeineRegion/index.asp>, Stand: 30.10.2009.

² Die Darstellungen sind daher im Allgemeinen nur grobmaschig, d. h. nicht parzellenscharf; die Maßstabsebene des Flächennutzungsplans (M. 1:10.000) schließt im Übrigen einen zu hohen Detaillierungsgrad aus.

Die rechtliche Konstruktion der örtlichen Landschaftsplanung in Rheinland-Pfalz verlangt die Primärintegration.

Landschaftsplanung beinhaltet zwei Phasen, zunächst eine rein fachliche, nicht durch andere beeinflussbare Aufgabe. Beim Abschluss von Phase I liegt in Gutachtenform eine landespflegerische Entwicklungskonzeption vor. Phase II ist die Aufstellung des Bauleitplanes mit sämtlichen Koordinierungs- und Abwägungsschritten, die zur Integration von Flächennutzungs- und Landschaftsplanung erforderlich sind. Das Ergebnis ist das genehmigte Planwerk "Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan"

Wesentlich an dieser Konstruktion ist:

Die Landespflegerische Entwicklungskonzeption fungiert als Maßstab zur Beurteilung der Umweltverträglichkeit der Raumnutzungen.

Für die Fälle von Nutzungs-Unverträglichkeiten, d.h. wenn räumliche Ordnung und Projektvarianten Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft nicht haben verhindern können und unvermeidbare Beeinträchtigungen verbleiben, enthält der Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan ein Konzept zur Kompensation, so dass der F-Plan auch als "Ökokonto" einsetzbar ist. Auf diese Weise können einerseits fachliche Belange in dem erforderlichen Umfang dargestellt werden; andererseits wird die kommunale Planungshoheit gewahrt. Landschaftsplanung bereitet Entscheidungen vor. Je qualifizierter und überzeugender das geschieht, desto eher wird die Kommune die Vorschläge übernehmen und umsetzen können. Dies ist eine Form der Kooperation zwischen staatlicher Verwaltung und Kommune, bei der der Landschaftsplanung eine Mittlerrolle zufällt. Schließlich trägt die rheinland-pfälzische Konstruktion auch wesentlich dazu bei, die Entscheidungssicherheit für Gemeinden und Investoren zu erhöhen und eine umweltverträgliche Raumentwicklung vorzubereiten.

"Im Erläuterungsbericht zum Flächennutzungsplan ... ist zur Umweltverträglichkeit darzulegen,

1. aus welchen Gründen von den Zielvorstellungen nach LNatSchG abgewichen wird,
2. wie Beeinträchtigungen von Natur und landschaft vermieden und unvermeidbare Beeinträchtigung ausgeglichen werden sollen"(LNatSchG).

Abschließend werden die erarbeiteten Inhalte im Plan und Erläuterungsbericht dargestellt. Bei der Darstellung von Ausgleichsräumen im Plan sollten unabhängig von der aktuellen Verfügbarkeit die Bereich mit potentiellen Ausgleichsflächen so gros abgegrenzt werden, dass die Gemeinde bei den Grundstücksverhandlungen nicht auf einige wenige Flächen beschränkt ist. Der Umfang der dargestellten Räume für den Ausgleich sollte daher den überschlägig ermittelten Bedarf deutlich überschreiten. Insbesondere durch Beschreibung im Erläuterungsbericht sollten darüber hinaus auch die vorgesehenen Ausgleichsfunktionen und Entwicklungsziele hervorgehoben werden.

In der Praxis hat sich hierfür folgende Vorgehensweise bewährt. So sollte der Landschaftsplan auf der Grundlage der erhobenen Potentiale eine Beschreibung der Ausgleichsräume enthalten, die deren geplante Bedeutung für den Naturhaushalt herausstellt. Außerdem sollte er die Entwicklungsziele und die hierfür notwendigen Maßnahmen im Überblick benennen. Darüber hinaus wird für die geplanten Bauflächen eine kurze zusammenfassende Abarbeitung in tabellarischer Form empfohlen. Hier sind wichtige Informationen für die Anwendung im Bebauungsplan vorbereitet.

Die Inhalte der kommunalen Landschaftsplanungen gern. § 14 BNatSchG sind in Planungen und Verwaltungsverfahren zu berücksichtigen und für die Umweltprüfung, die artenschutzrechtliche Prüfung und die FFH-Verträglichkeitsprüfung heranzuziehen.

Zur Vermeidung von Doppelprüfungen soll eine Abschichtung der Umweltprüfungen in zeitlich aufeinander folgenden Verfahren (FNP –BPlan) erfolgen, mit dem Ziel, sich in nachgeordneten Verfahren auf zusätzliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen zu beschränken.

1.3 Arbeitsmethode

Die Aufstellung des Landschaftsplans der Verbandsgemeinde Kaiserslautern-Süd basiert auf eigenen Erhebungen und aktuellen Bestandsaufnahmen. Auf einem vorhandenen Landschaftsplan konnte nicht aufgebaut werden, insofern kommt die Erarbeitung des Landschaftsplans einer Neuaufstellung gleich.

Das landschaftsplanerische Gutachten ist wie folgt aufgebaut:

- Bestandsaufnahme des Planungsraumes und der natürlichen Grundlagen
- Beurteilung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes mit seinen Potentialen
- Darstellung der Raumnutzungen und ihre Auswirkungen auf Natur und Landschaft
- Erarbeitung von landespflegerischen Zielvorstellungen zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes
- Aufzeigen von Realisierungsmöglichkeiten.

Die Kartierung der Biotope und Biotoptypen erfolgte im Jahr 2009. Die kartographische Darstellung der Biotoptypen erfolgte dabei auf Grundlage des aktuellen Kartierschlüssels und wurde mittels Geographischem Informationssystem (GIS) erzeugt, um die Voraussetzung zur Einspeisung in OSIRIS³ zu schaffen. Die Themenbereiche „historische Landschaftsentwicklung“, „heutige potentielle natürliche Vegetation (HpnV)“, „Schutzgebiete und Biotopkartierung“, „Bodenpotential“, „Wasserpotential“, „Klimapotential“, „Erholungspotential“, „Biotopvernetzung“ und die Entwicklungsziele für die „Erholung“ und den „Arten- und Biotopschutz“ sind gesondert dargestellt.

1.4 Allgemeine Ziele der Landschaftsplanung

Die Landschaftsplanung als Planungsinstrument der Landschaftspflege dient dem gesellschaftlichen Anspruch auf Sicherung und Entwicklung der natürlichen Umwelt des Menschen, d. h.

- der Sicherung und Entwicklung eines nachhaltig und optimal leistungsfähigen Naturhaushaltes
- sowie der Landschaftsstruktur und ihres visuell erfassbaren Teiles, des Landschaftsbildes und damit der Landschaft als Erlebnis- und Erholungsraum.

Die Landschaftsplanung will Verständnis dafür wecken und um mehr Engagement dafür werben, "ökologisches Flächennutzungsmanagement" nicht als lästige Pflichtübung, sondern als Eckpunkt intelligenter Planung zu begreifen. Er ist insofern auch ein Appell an alle Planungsbeteiligten, sich gemeinsam für mehr ökologische Lebensqualität der Wohn- und Arbeitswelt einzusetzen.

Landschaftsplanung erbringt - aus ökologischer und gestalterischer Sicht - einen Vorschlag für die räumliche Ordnung des Gemeindegebietes. Dies beinhaltet

- die Bestandsaufnahme und Bewertung,
- das Leitbild und Entwicklungskonzept
- das Handlungskonzept von Naturschutz und Landschaftspflege als vollständige Dokumentation der Planungsarbeit und als "Handlungsprogramm", über dessen Übernahme in den Flächennutzungsplan der Gemeinderat im darauf folgenden formalen Aufstellungsverfahren gem. BauGB im Anschluss an den gutachterlichen Teil der Landschaftsplanung zu entscheiden hat.

Nachdem der Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan als querschnittsorientierte Planung sämtliche Raumnutzungen darstellt und die örtlichen Erfordernisse mit Blick auf den Naturschutz und

³ OSIRIS: Objektorientierte Sachdatenbank im räumlichen Informationssystem von Rheinland-Pfalz.

die Landschaftspflege erarbeitet, stellt er eine wichtige Grundlage für die weitere Behandlung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung dar: Die Vorteile für die Gemeinde liegen auf der Hand.

Durch die Aufbereitung der Fachinformationen unterschiedlicher Behörden sowie spezielle Erhebungen und Kartierungen liegt eine umfassende Datengrundlage vor, die es der Gemeinde erlaubt, die unterschiedlichen Ansprüche sowie die vorhandenen Werte und Potentiale von Natur und Landschaft in der Abwägung angemessen zu berücksichtigen.

Die Landschaftsplanung trägt im Rahmen der Flächennutzungsplanung auch zur Diskussion der weiteren baulichen Entwicklung bei. Ihr Ziel ist eine umweltgerechte Standortwahl und eine optimierte Nutzungsordnung. Dabei können empfindliche Standorte mit wertvollen Lebensräumen oder hohem Grundwasserstand als ungeeignete Bereiche für die Siedlungsentwicklung ausgeschlossen werden. Dadurch wird ein wichtiger Beitrag zur Vermeidung von Beeinträchtigungen geleistet. Durch die Wahl verträglicher Flächen entsteht ein niedriger Ausgleichsbedarf.

Der Landschaftsplan stellt die Bereiche dar, die für einen Ausgleich besonders geeignet sind. Im Vordergrund stehen der Biotopverbund und die Einbindung von möglichen Ausgleichsmaßnahmen in ein Gesamtkonzept zum Schutz und zur Pflege von Natur und Landschaft. Damit bildet der Landschaftsplan auch eine geeignete Grundlage für ein Flächenbevorratungskonzept und einen vorgezogenen Ausgleich (Ökokonto).

Durch die frühzeitige Behandlung der Eingriffsregelung, die Entwicklung eines Ausgleichskonzepts und der Vorbereitung des Ökokontos kann der Landschaftsplan wesentlich zur Entlastung der verbindlichen Bauleitplanung beitragen.

Landschaftsplanung auf der Stufe der vorbereitenden Bauleitplanung (Flächennutzungsplanung) ist die örtliche Planung für den Schutz und die Entwicklung der Landschaft als räumliches Ökosystemgefüge und für die Erhaltung und Entwicklung ihrer Gestaltqualitäten. Ihre Rechtsgrundlagen sind in erster Linie das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), das rheinland-pfälzische Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) und das Baugesetzbuch (BauGB).

Danach dient die Landschaftsplanung der Umsetzung der in § 1 LNatSchG (gleichlautend mit § 1 BNatSchG) formulierten und durch die Grundsätze in § 2 konkretisierten Ziele von Naturschutz und Landschaftspflege.

Die gesetzliche Zielformulierung bedeutet außerdem, dass alle natürlichen Umweltfaktoren Regelungsgegenstand des Gesetzes und damit auch der Landschaftsplanung sind.

Mit der Landschaftsplanung erfolgt die im Baugesetzbuch geforderte Einstellung der Umweltbelange in den Abwägungsprozess der Bauleitplanung.

Die Ermittlung und Bewertung der Leistungen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes für

- Arten und Lebensgemeinschaften (Arten- und Biotopschutz)
- Natur- und Landschaftserleben (Erholungsvorsorge)
- Boden (Bodenschutz)
- Gewässer (Gewässerschutz)
- Klimaschutz und Lufthygiene (einschl. Lärmschutz)

mit dem Ziel, diese Leistungen zu sichern bzw. zu entwickeln, ist die durch die Landschaftsplanung selbst zu bearbeitende Aufgabe.

1.5 Historische Entwicklung der Landschaft in der Verbandsgemeinde Kaiserslautern-Süd – Karte 1

Das Planungsgebiet der heutigen Verbandsgemeinde Kaiserslautern – Süd wurde erst relativ spät (ab dem frühen Mittelalter) besiedelt und überwiegend durch Rodungstätigkeit zugunsten landwirtschaftlicher Nutzung unter Kultur genommen. Im Osten des Plangebietes stellen sich die Gemeinden Trippstadt, Stelzenberg und Schopp als von großflächigen Waldbeständen umgrenzte Rodunginseln dar. Im Westen der Verbandsgemeinde haben die günstigeren Boden- und Klimaverhältnisse eine stärkere landwirtschaftliche Nutzung mit Ackerbau und Viehzucht begünstigt. Charakteristisch war im gesamten Planungsraum eine auch auf Grund des Erbrechts (Realteilung) relativ kleinteilige Parzellenstruktur. Nicht nur daraus, sondern auch durch die vielfältige landwirtschaftliche Nutzung (Ackerbau und Viehzucht) sowie Streuobstanbau in den Ortsrandlagen hat sich bis in die 30er Jahre des vergangenen Jahrhunderts eine vielfältig strukturierte Kulturlandschaft entwickelt. Von den früher in stärkerem Umfang vorhandenen Mooren sind nur noch Relikte, wie z.B. im Neuhöfer Tal, Gewanne „Im Bruch“, vorhanden.

Infolge stark zunehmender Siedlungstätigkeit nach dem 2. Weltkrieg (von 5.752 Einwohnern im Jahr 1939 bis zu 11.005 Einwohnern im Jahr 2008⁴) gingen die charakteristischen Streuobstwiesen im Umfeld der Ortslagen immer weiter zurück, wie am Beispiel Trippstadt ersichtlich. Die Intensivierung der Landwirtschaft war nur durch umfangreiche Flächenzusammenlegungen im Rahmen von Flurbereinigungen möglich. Dadurch kam es zu großflächigen Verlusten von ursprünglich das Landschaftsbild gliedernden Kleinstrukturen wie insbesondere Hecken, Feldgehölzen, Baumreihen, etc. Gleichzeitig wurden immer mehr Flächen, die ungünstigere Bewirtschaftungsverhältnisse aufwiesen aus der Nutzung genommen. Sie fielen in der Regel brach, verbuschten bzw. verwaldeten. In besonderer Weise traf dies auf die Talbereiche, wie z.B. Karlstal, Queidersbach-Tal, Haseltal zu, deren Wiesen und Weiden im Zuge der Aufgabe der Viehwirtschaft immer geringer genutzt wurden.

Dadurch ging nicht nur ein v.a. im Bereich des westlichen Pfälzerwaldes charakteristisches Landschaftselement wie die „Schemelwiesen“ zurück, sondern Talwiesen versumpften zunehmend, wie z.B. das Moosalbtal westlich von Schopp, und wurden durch Pioniergehölze wie Birke, Weiden, später auch durch standortfremde Aufforstungen mit Fichten und Douglasien immer weiter bewaldet. (vgl. dazu Karte 1, „Historische Landschaftsentwicklung“)

Neben dem Verlust charakteristischer Kulturlandschaft ist die „Verwaldung“ der Talräume auch vor dem Hintergrund der Biotopvernetzung, der Förderung der Biodiversität aber auch unter klimatischen Gesichtspunkten, wie Offenhaltung von Kaltluftabflussbahnen, kritisch zu betrachten und erfordert ein Gegensteuern. (vgl. dazu: Kap. 3.3, Kap. 5.2, Kap. 5.4)

2 Bestandsaufnahme

2.1 Naturräumliche Gliederung

„Die Naturräumliche Gliederung unterteilt die Landschaften des Landes in vergleichbare Einheiten. Die Abgrenzung erfolgt mit Hilfe mehrerer Kriterien, die die Naturausstattung des jeweiligen Naturraums bestimmen. Dieses System ist hierarchisch gegliedert.“⁵ Die Verbandsgemeinde Kaiserslautern-Süd wird durch die beiden Großlandschaften „Haardtgebirge“ (im Osten) und „Pfälzisch-Saarländisches Muschelkalkgebiet“ (im Westen) geprägt.

⁴ Vgl. Homepage des Statistischen Landesamtes von Rheinland-Pfalz, aufgerufen unter: <http://www.infothek.statistik.rlp.de/lis/MeineRegion/index.asp>, Stand: 22.10.2009.

⁵ Homepage des Landesamtes für Umwelt, Wasserwirtschaft und Gewerbeaufsicht Rheinland-Pfalz, aufgerufen unter: <http://www.luwg.rlp.de/icc/luwg/nav/ddb/>, Stand: 24.09.2009.

17 Haardtgebirge

„Das Haardtgebirge besteht größtenteils aus der naturräumlichen Haupteinheit Pfälzerwald (170), einer nahezu vollständig bewaldeten Mittelgebirgslandschaft auf Buntsandstein. Das Relief ist durch massive Bergstöcke und langgezogene, durch Kerbtäler getrennte Höhenrücken geprägt.

Im Süden geht das Haardtgebirge in die Nordvogesen des Elsaß über. Es ist das Kernstück des Naturparks Pfälzerwald, der zugleich Bestandteil des grenzüberschreitenden Biosphärenreservats Pfälzerwald-Nordvogesen ist. Der Pfälzerwald ist das größte zusammenhängende Waldgebiet Deutschlands.

Das Plangebiet lässt sich in folgende Untereinheiten einteilen, bzw. hat Anteil an folgenden Haupt- und Untereinheiten:⁶

170.3 Hoher Pfälzer Wald (südöstlicher Teil der Gemarkung Trippstadt)

„Der Landschaftsraum bildet den höchsten Teil der Hauptwasserscheide zwischen Rhein und Saar im Buntsandsteingebiet des Pfälzerwaldes. Es handelt sich um ein nord-süd-gerichtetes Hochgebiet auf 500 bis 600m ü.NN, das sich am Eschkopf gabelt und am Rande ringsum von Talanfängen tief zerschnitten ist. Stellenweise sind die Oberränder der Taleinschnitte durch Felsbänder und Blockhalden nachgezeichnet wie am Mühlenberg oder Kieneck im Süden des Gebietes.

Die Scheitellinie wird durch die Kette von Weißenberg, Hortenkopf, Mosisberg und Eschkopf und weiter nördlich Johanniskreuz, gebildet, die mit mehr als 600m ü.NN über die allgemeine Höhenlage hinausragen.

Mit über 900mm weist das Gebiet die höchsten Jahresniederschlagsmengen des Pfälzerwaldes und angrenzender Bereiche auf.

Außer einer kleinen Rodungsinsel am Hermersbergerhof und einer Lichtung am Johanniskreuz sowie im Mosisbruch (ehemaliger Siedlungsplatz) ist das Gebiet völlig von Wald bedeckt und unbesiedelt. Die Struktur der Wälder ist gemischt mit Laubwald, Mischwald und Nadelwald.“⁷

170.4 Westlicher Pfälzer Wald (Stelzenberg, Trippstadt und Johanniskreuz)

„Der westliche Pfälzer Wald ist ein ziemlich weitständig und flach zertaltes Waldgebiet, das sich nach Norden und Nordwesten hin zur Kaiserslauterer Senke sowie nach Westen hin zur Sickinger Höhe allmählich von 500m auf 300m ü.NN abdacht. Der Übergang zum Kaiserslauterer Becken ist gleitend, zumal sich die Waldbedeckung fortsetzt. Zum Landstuhler Bruch ist der Westliche Pfälzer Wald durch einen steilen Geländeabfall von 300 auf 200m ü.NN abgesetzt. Diese Randlinie wird zusätzlich durch den Nutzungswechsel zwischen Forstwirtschaft und Landwirtschaft betont.“⁸

18 Großlandschaft Pfälzisch-Saarländisches Muschelkalkgebiet

„Das Pfälzisch-Saarländische Muschelkalkgebiet erstreckt sich auch auf das Saarland und Frankreich. Der rheinland-pfälzische Teil wird als Zweibrücker Westrich (180) bezeichnet.

Es handelt sich um eine Hochfläche auf einer Muschelkalkplatte, die teils hügelig-wellig ausgebildet ist und durch zahlreiche Täler gegliedert ist. Die Höhen fallen von über 400m im Norden auf 300 bis 400m nach Südwesten ab.

Die Landschaft ist überwiegend durch offene, landwirtschaftlich genutzte Höhen geprägt. Wald nimmt vor allem die steilen Hänge der Täler ein.

⁶ Homepage des Landschaftsinformationssystems der Naturschutzverwaltung Rheinland-Pfalz, aufgerufen unter: http://map1.naturschutz.rlp.de/landschaften_rlp/grosslandschaft.php?gl_nr=17, Stand: 21.09.2009.

⁷ Ebenda, aufgerufen unter: http://map1.naturschutz.rlp.de/landschaften_rlp/grosslandschaft.php?gl_nr=17, Stand: 21.09.2009.

⁸ Ebenda, aufgerufen unter: http://map1.naturschutz.rlp.de/landschaften_rlp/landschaftsraum.php?lr_nr=170.4., Stand: 21.09.2009.

Im Osten liegen gleitende Übergänge zum Pfälzer Wald vor. Im Norden wird der Westrich durch die zur Kaiserslauterer Senke abfallende, überwiegend bewaldete Sickinger Stufe scharf abgesetzt.“⁹

180.10 Moosalbtalgebiet (Queidersbach, Krickenbach, Linden, Schopp)

„Dieser Landschaftsraum stellt die Übergangszone zwischen dem Westlichen Pfälzer Wald und der Sickinger Höhe dar. Dieser stark zertalte Bereich wird noch ganz vom Buntsandstein und seinen roten, oft stark sauren Böden bestimmt. Dennoch sind hier mehrere Höhendörfer und Talsiedlungen mit entsprechenden Rodunginseln entstanden. Die Siedlungsdichte hebt sich vom angrenzenden Pfälzer Wald deutlich ab.“¹⁰

180.2 Sickinger Höhe (westliche Teile der Gemarkungen Queidersbach und Linden)

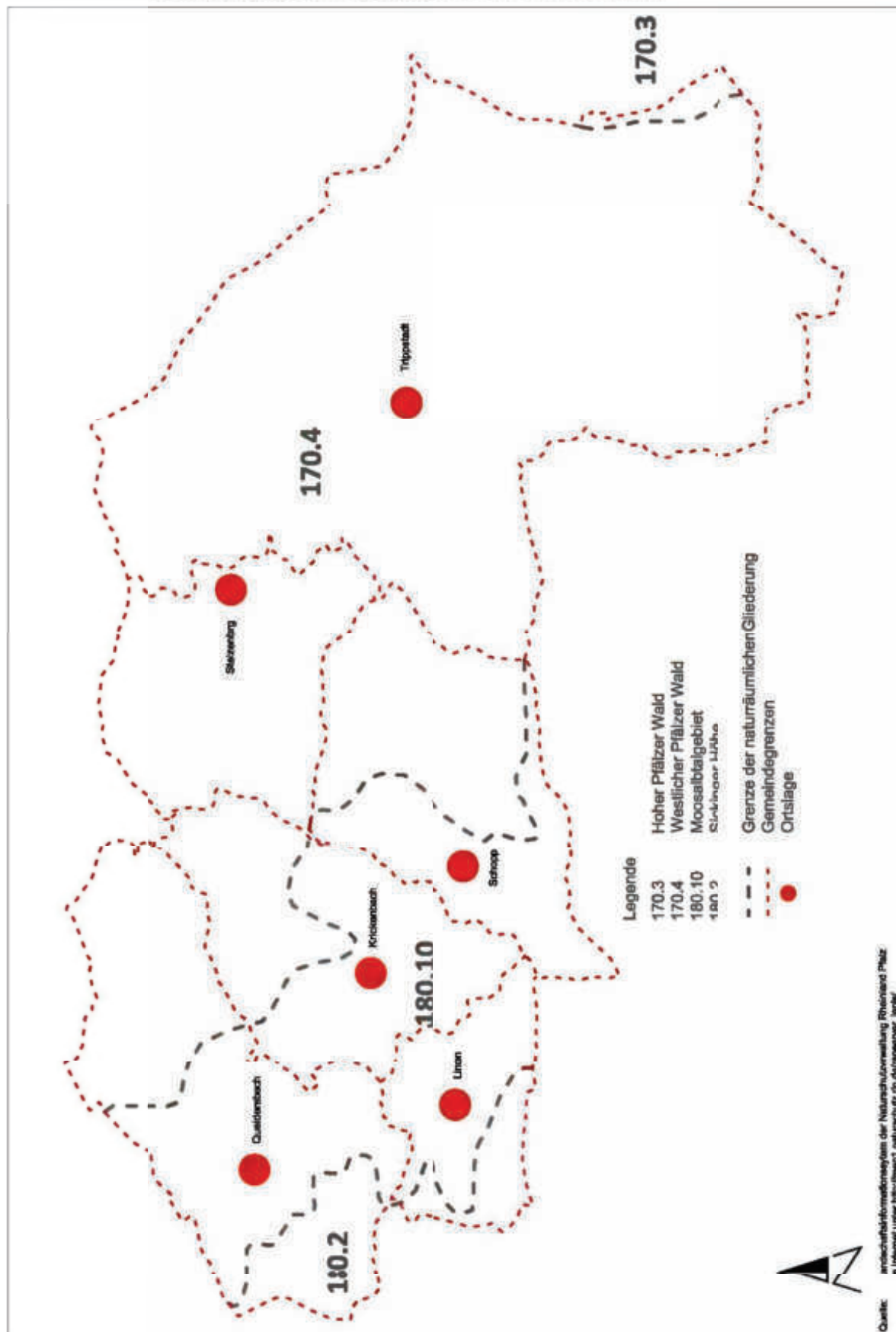
„Bei der Sickinger Höhe handelt es sich um eine Landterrasse mit ausgeprägtem, auffällig regelmäßigem Wechsel von scharf abgesetzten, bewaldeten Tälern und ackerbaulich genutzten Hochflächen von über 400m ü.NN, die nach Norden auf 300-400m abfallen. Im Norden ist die Sickinger Höhe durch eine markante Randstufe begrenzt. Nach Süden geht die Landschaft fließend in das Muschelkalkgebiet des Zweibrücker Hügellandes über.“¹¹

⁹ Ebenda, aufgerufen unter: http://map1.naturschutz.rlp.de/landschaften_rlp/grosslandschaft.php?gl_nr=18, Stand: 21.09.2009

¹⁰ Ebenda, aufgerufen unter: http://map1.naturschutz.rlp.de/landschaften_rlp/landschaftsraum.php?lr_nr=180.10, Stand: 21.09.2009.

¹¹ Ebenda, aufgerufen unter: http://map1.naturschutz.rlp.de/landschaften_rlp/grosslandschaft.php?gl_nr=17, Stand: 21.09.2009.

Abb. 1: Naturräumliche Einheiten in der VG Kaiserslautern-Süd



2.2 Lage im Raum

Die Verbandsgemeinde Kaiserslautern-Süd liegt im nordwestlichen Teil des Pfälzerwaldes, südlich der Stadt Kaiserslautern und ist Teil des Landkreises Kaiserslautern.

Folgende Gemeinden gehören zur Verbandsgemeinde Kaiserslautern-Süd:

Queidersbach, Krickenbach, Linden, Schopp, Stelzenberg und Trippstadt (mit den Annexen Langensohl, Neuhof und Johanniskreuz)

An die Verbandsgemeinde Kaiserslautern-Süd grenzen folgende Bereiche an:

im Norden:	die Stadt Kaiserslautern
im Osten:	die Verbandsgemeinde Lambrecht
im Südosten:	die Verbandsgemeinde Rodalben
im Süden:	die Verbandsgemeinde Waldfischbach-Burgalben
im Südwesten:	die Verbandsgemeinde Wallhalben
im Westen:	die Verbandsgemeinde Landstuhl

2.3 Struktur, Größe und Flächenverteilung

Die Verbandsgemeinde Kaiserslautern-Süd liegt in unmittelbarer Nachbarschaft des Oberzentrums Kaiserslautern. Sie ist ländlich strukturiert. Der überwiegende Teil der Fläche besteht aus Wald in unterschiedlichen Ausprägungen. Im Westen prägen mehr landwirtschaftlich genutzte Flächen das Landschaftsbild. Das Siedlungsbild der Gemeinden der VG weist keine größeren charakteristischen Unterschiede auf.

Das Gebiet der Verbandsgemeinde umfasst eine Fläche von 9.421 ha (Stand 31.12.2008). Davon entfallen auf:

Siedlungs- und Verkehrsfläche	810	ha
Landwirtschaftliche Fläche	1.394	ha
Waldfläche	7.151	ha
Wasserfläche	57	ha
Fläche anderer Nutzung	9	ha
Gesamt	9.421	ha

(Werte gerundet auf ganze ha)¹²

2.4 Landesplanung

Landesentwicklungsprogramm

Das Landesentwicklungsprogramm IV, durch Rechtsverordnung vom 14. Oktober 2008 für verbindlich erklärt, trifft relevante landschaftsplanerische Aussagen zur Gestaltung und Nutzung der Freiraumstruktur mit den Leitbildern „Freiraumschutz“, „Landschaft“, „Ressourcenschutz“ und „Freiraumnutzung“.

¹² Vgl. Homepage des Statistischen Landesamtes Rheinland-Pfalz, aufgerufen unter: <http://www.infothek.statistik.rlp.de/lis/MeineRegion/index.asp>, Stand: 22.09.2009.

Abb. 2: Kartenausschnitt - Landschaftstypen zum Leitbild „Freiraumschutz“¹³

Der Geltungsbereich des Landschaftsplans ist fast vollständig dem Landschaftstyp „Waldlandschaft“ zugeordnet. Lediglich die Flächen um Linden und südlich von Queidersbach gehören den Landschaftstypen „Waldbetonte Mosaiklandschaft“ und „Offenlandbetonte Mosaiklandschaft“ an.

Abb. 3: Kartenausschnitt - Erholungs- und Erlebnisräume zum Leitbild „Freiraumschutz“¹⁴

Der Geltungsbereich des Landschaftsplans liegt fast ausschließlich im Erholungs- und Erlebnisraum 1, dem Pfälzerwald. Dieser ist ein ausgedehntes Waldgebiet im Mittelgebirge auf Buntsandstein. Er besitzt die landesweite Bedeutung als größtes zusammenhängendes Waldgebiet in Westdeutschland, als Teil des Biosphärenreservats Pfälzerwald-Nordvogesen, als Naturpark und als Naherholungsgebiet. Westlich der Ortsgemeinden Queidersbach und Linden befindet sich ein geringer Teil in Erholungs- und Erlebnisraum „Sickinge Stufe“, welche eine landesweite Bedeutung als markante und weithin sichtbare Geländestufe besitzt und ein Gebiet mit einer ebenfalls sehr hohen Landschaftsbildqualität darstellt.

¹³ Quelle: Ministeriums für Wirtschaft, Klimaschutz, Energie und Landesplanung (Hrsg.) (2008): Landesentwicklungsprogramm IV, Mainz, S.112 und Eigene Darstellung.

¹⁴ Quelle: Ministeriums für Wirtschaft, Klimaschutz, Energie und Landesplanung (Hrsg.) (2008): Landesentwicklungsprogramm IV, Mainz, S.113 und Eigene Darstellung.


Abb. 4: Kartenausschnitt - Biotopverbund zum Leitbild „Ressourcenschutz“¹⁵**Nachrichtlicher Fachbeitrag:**

 Kernflächen/Kernzonen



Im Osten des Geltungsbereiches des Landschaftsplans befindet sich ein Teilbereich einer zusammenhängenden Kernfläche/Kernzone eines Biotopverbundes.

Abb. 5: Kartenausschnitt - Leitbild Grundwasserschutz zum Leitbild „Ressourcenschutz“¹⁶

 Landesweit bedeutsamer Bereich für die Sicherung des Grundwassers*

Nachrichtlicher Fachbeitrag:

Landesweit bedeutsame Ressourcen für den Grundwasserschutz und die Trinkwassergewinnung:

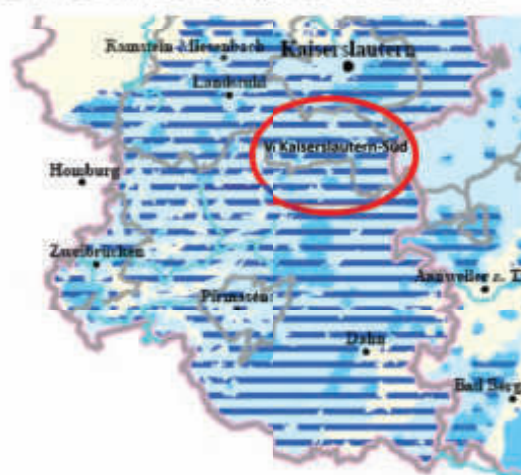
 Bereich von herausragender Bedeutung

 Bereich von besonderer Bedeutung

 Gewässer

 Regionsgrenze

 Kreisgrenze





Der Geltungsbereich des Landschaftsplans liegt in einem landesweit bedeutsamen Bereich für die Sicherung des Grundwassers.

¹⁵ Quelle: Ministeriums für Wirtschaft, Klimaschutz, Energie und Landesplanung (Hrsg.) (2008): Landesentwicklungsprogramm IV, Mainz, S.120 und Eigene Darstellung.

¹⁶ Quelle: Ministeriums für Wirtschaft, Klimaschutz, Energie und Landesplanung (Hrsg.) (2008): Landesentwicklungsprogramm IV, Mainz, S.124 und Eigene Darstellung.








Abb. 6: Kartenausschnitt - Leitbild Forstwirtschaft zum Leitbild „Freiraumnutzung“¹⁷

-  Landesweit bedeutsamer Bereich für die Forstwirtschaft
- Nachrichtlicher Fachbeitrag:
-  Waldfläche mit besonderen Schutz- und Erholungsaspekten



Im Geltungsbereich des Landschaftsplans liegen mehrere landesweit bedeutsame Bereiche für die Forstwirtschaft insbesondere nördlich von Trppstadt. Mit Ausnahme der Ortsgemeinden wird der gesamte Bereich als „Waldfläche mit besonderem Schutz- und Erholungsaspekten“ dargestellt.

Abb. 7: Kartenausschnitt - Leitbild Rohstoffsicherung zum Leitbild „Freiraumnutzung“¹⁸

-  Landesweit bedeutsamer Bereich für die Rohstoffsicherung
- Nachrichtlicher Fachbeitrag:
-  Bedeutsame standortgebundene Vorkommen mineralischer Rohstoffe
-  Erdölvorkommen
-  Verdichtungsraum
-  Ländlicher Raum
-  Regionsgrenze
-  Kreisgrenze



Im Geltungsbereich des Landschaftsplans befinden sich landesweit bedeutsame Bereiche für die Rohstoffsicherung, hier in erster Linie Sandsteinbüche im Schweinstal bei Krickbach. Des Weiteren werden bedeutsame standortgebundene Vorkommen mineralischer Rohstoffe in Bereich der Verbandsgemeinde Kaiserslautern-Süd dargestellt.

¹⁷ Quelle: Ministeriums für Wirtschaft, Klimaschutz, Energie und Landesplanung (Hrsg.) (2008): Landesentwicklungsprogramm IV, Mainz, S.138 und Eigene Darstellung.

¹⁸ Quelle: Ministeriums für Wirtschaft, Klimaschutz, Energie und Landesplanung (Hrsg.) (2008): Landesentwicklungsprogramm IV, Mainz, S.141 und Eigene Darstellung.

Abb. 8: Kartenausschnitt - Leitbild Erholung und Tourismus zum Leitbild „Freiraumnutzung“¹⁹



Landesweit bedeutsame Bereiche für Erholung und Tourismus erstrecken sich fast komplett über den Geltungsbereich des Landschaftsplans. Diese Bereiche stellen eine Konkretisierung der besonderen Funktion „Freizeit/Erholung“ dar.

Weitere Informationen sind dem Landesentwicklungsprogramm IV, Kapitel 4, zu entnehmen.²⁰

2.5 Regionalplanung

Regionaler Raumordnungsplan

Generelle Leitvorstellung des Regionalen Raumordnungsplans IV (RROP IV) Westpfalz, genehmigt am 25. Juli 2012, ist, die Gestaltung der Siedlungs- und Freiraumstruktur zur Herstellung wertgleicher und nachhaltiger Lebensbedingungen über die Koordination der siedlungs- und freiraumorientierten Nutzungsansprüche sowohl in qualitativer Hinsicht (Zuordnung und Verteilung der Art der Nutzung) als auch in quantitativer Hinsicht (Maß der Zuordnung und Verteilung).

Siedlungsstruktur

In der Verbandsgemeinde Kaiserslautern-Süd ist nur die Ortsgemeinde Queidersbach im RROP als Grundzentrum ausgewiesen. Oberzentrum für den Planungsraum ist die Stadt Kaiserslautern. Bei Betrachtung der weiteren Funktionszuweisung fällt auf, dass lediglich den Gemeinden Queidersbach und Schön die Funktion als „auszubauende Wohngemeinden“ zukommt.²¹

¹⁹ Quelle: Ministeriums für Wirtschaft, Klimaschutz, Energie und Landesplanung (Hrsg.) (2008): Landesentwicklungsprogramm IV, Mainz, S.143 und Eigene Darstellung.

²⁰ Homepage des Ministeriums für Wirtschaft, Klimaschutz, Energie und Landesplanung, aufzurufen unter: <http://www.mwkel.rlp.de/>

²¹ Planungsgemeinschaft Westpfalz (Hrsg.) (2005): Regionaler Raumordnungsplan Westpfalz 2012, Kaiserslautern, S. 14 ff.

Abb. 9: Kartenausschnitt – Leitvorstellungen: Ressourcen walren. Kulturlandschaften

ERROR: ioerror
OFFENDING COMMAND: image

STACK:

-mark-
-savelevel-